

Informations- und Auskunftspflichten der Schule bei getrenntlebenden Eltern

Liebe Eltern,

bitte **informieren Sie** unbedingt **das Sekretariat** der Schule, wenn sich **in den persönlichen Verhältnissen** Ihres Kindes **Veränderungen** ergeben und weisen Sie diese ggf. durch die Vorlage entsprechender Dokumente nach.

Gemeinsames Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind steht nach § 1671 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen zu. In der Regel behalten Eltern auch während einer Trennungsphase oder nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann einem Elternteil das Sorgerecht durch ein Familiengericht allein übertragen werden, was der Schule entsprechend nachzuweisen ist.

Informationspflichten der Schule

Das Elternteil, bei dem das Kind seinen behördlich angemeldeten Wohnsitz hat, darf alle Fragen des Alltags regeln (vgl. §1687 BGB). Hierzu gehören die meisten schulischen Belange, wie Informationen zum Leistungsstand, Fördermaßnahmen, Wahrnehmung von Elterngesprächen und Elternabenden, AG-Teilnahmen, schulische Veranstaltungen und Klassenfahrten. Gemäß § 1686 BGB sind Eltern gesetzlich verpflichtet, sich wechselseitig zu informieren.

Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung müssen beide Eltern eine gemeinsame Entscheidung für das Kind treffen. Im schulischen Zusammenhang betrifft das beispielsweise die Anmeldung zum Schulbesuch oder die Entscheidung für eine weiterführende Schule, bei der es jedoch auch den Eltern selbst obliegt, das Einvernehmen herzustellen oder die Entscheidungsbefugnis gerichtlich klären zu lassen.

In der Praxis des Schulalltags

Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie in den Mailverteiler oder die Telefonliste der Klasse mit zwei Kontakten aufgenommen werden wollen, werden wir uns bemühen, das zu berücksichtigen. Gleichmaßen werden wir in wichtigen Angelegenheiten, wie z.B.

- bei Beurlaubungen oder Wiederholungsentscheidungen,
- bei Mitteilungen über existentielle Probleme (z.B. Drogenmissbrauch)
- bei Mitteilungen über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen gem. §51 ThürSchulG

beide Elternteile anschreiben. Zudem bitten wir auch Sie, bei Kontaktaufnahmen mit uns das jeweils andere Elternteil mit zu informieren.

Bei einer Erkrankung oder einem Unfall Ihres Kindes benachrichtigen wir in der Regel nur das zuerst erreichbare Elternteil.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, getrenntlebende Eltern in allen Belangen des Schulalltags immer gleichermaßen zu informieren und **tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie einander so informieren und sich so absprechen, wie es den gesetzlichen Vorschriften entspricht.**